

TE Vwgh Erkenntnis 1986/11/7 86/18/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1986

Index

22/02 Zivilprozessordnung;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §19 Abs2;
AVG §47 Abs1;
AVG §71 Abs2;
AVG §71 Abs6;
AVG §72 Abs1;
ZPO §292 Abs1;

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 47 heute
2. AVG § 47 gültig ab 01.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
3. AVG § 47 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 72 heute
2. AVG § 72 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 72 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. ZPO § 292 heute

2. ZPO § 292 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005

3. ZPO § 292 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2006

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsident Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Pichler und Dr. Domittner als Richter, im Beisein des Schriftführers Kommissär Dr. Renner, über die Beschwerde des GR in Wien, vertreten durch Dr. Wilhelm Klade, Rechtsanwalt in Wien I, Spiegelgasse 2, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Mai 1986, Zl. MA 70-11/638/86/Str, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zurückweisung eines Einspruches in einer Verwaltungsstrafsache wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsident Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Pichler und Dr. Domittner als Richter, im Beisein des Schriftführers Kommissär Dr. Renner, über die Beschwerde des GR in Wien, vertreten durch Dr. Wilhelm Klade, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Spiegelgasse 2, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Mai 1986, Zl. MA 70-11/638/86/Str, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zurückweisung eines Einspruches in einer Verwaltungsstrafsache wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Spruchteil I des angefochtenen Bescheides wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der Spruchteil römisch eins des angefochtenen Bescheides wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet

abgewiesen.

Die Bundeshauptstadt (Land) Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.550,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Strafverfügung der Bundespolizeidirektion Wien - Bezirkspolizeikommissariat Favoriten - vom 29. Mai 1985 wurde der Beschwerdeführer der Verwaltungsübertretung nach "§ 99 Abs. 2 lit. a StVO in Verbindung mit § 7 VStG und § 4 Abs. 1 lit. c StVO" schuldig erkannt und zu einer Geld- und Ersatzarreststrafe verurteilt. Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am Freitag, dem 7. Juni 1985 zugestellt; als Beginn der Abholfrist wurde Montag, der 10. Juni 1985 angegeben. Der Beschwerdeführer, nunmehr rechtsanwältlich vertreten, erhob mit Postaufgabedatum vom 4. Juli 1985 dagegen Einspruch. Die Erstbehörde erließ unter dem Datum des 16. Jänner 1986 an den Beschwerdeführer zu Händen seines Rechtsanwaltes einen Ladungsbescheid für 30. Jänner 1986, 9.50 Uhr. Als Gegenstand der Ladung wurde angegeben: Mit Strafverfügung der Bundespolizeidirektion Wien - Bezirkspolizeikommissariat Favoriten - vom 29. Mai 1985 wurde der Beschwerdeführer der Verwaltungsübertretung nach "§ 99 Absatz 2, Litera a, StVO in Verbindung mit Paragraph 7, VStG und Paragraph 4, Absatz eins, Litera c, StVO" schuldig erkannt und zu einer Geld- und Ersatzarreststrafe verurteilt. Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am Freitag, dem 7. Juni 1985 zugestellt; als Beginn der Abholfrist wurde Montag, der 10. Juni 1985 angegeben. Der Beschwerdeführer, nunmehr rechtsanwältlich vertreten, erhob mit Postaufgabedatum vom 4. Juli 1985 dagegen Einspruch. Die Erstbehörde erließ unter dem Datum des 16. Jänner 1986 an den Beschwerdeführer zu Händen seines Rechtsanwaltes einen Ladungsbescheid für 30. Jänner 1986, 9.50 Uhr. Als Gegenstand der Ladung wurde angegeben:

"Strafverfügung vom 29.5.1985, Zustellung durch Hinterlegung am 10.6.1985, behoben am 12.6.1985, Einspruch vom 4.7.1985 laut Poststempel, daher verspätet."

Ladungsgemäß erschien am 30. Jänner 1986 ein Angestellter des Rechtsanwaltes des Beschwerdeführers bei der Erstbehörde und sagte zu, binnen einer Woche eine Stellungnahme zu erstatten. Mit Postaufgabedatum vom 31. Jänner 1986 stellte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsanwalt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und wiederholte seinen bereits einmal erhobenen Einspruch. Die Versäumung sei durch das Versehen der Kanzleiangestellten US erklärlich, welche aus Irrtum das Zustelldatum der Strafverfügung mit 21. Juni 1985 vorgemerkt habe. Dadurch sei es zur verspäteten Erhebung des Einspruches gekommen. Das Hindernis sei nunmehr nach Entdeckung des Irrtums durch den Rechtsvertreter weggefallen.

Mit Bescheid vom 18. Februar 1986 wies die Erstbehörde den Einspruch gegen die Strafverfügung wegen entschiedener Sache als verspätet zurück und gab dem Wiedereinsetzungsantrag nicht statt. Letzteres wurde damit begründet, daß ein Verschulden des Rechtsanwaltes die Bewilligung der Wiedereinsetzung ausschließe und der Rechtsanwalt zumindest die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Überwachungspflicht hinsichtlich seiner Kanzleiangestellten vernachlässigt habe. Auch aus dem Datum der Vollmachtsurkunde "1. Juli 1985" ergebe sich, daß der Beschwerdeführer erst zu dieser Zeit in der Kanzlei des Rechtsanwaltes vorgesprochen habe, zu einer Zeit also, als die Einspruchsfrist längst abgelaufen gewesen sei. Dies habe dem Rechtsanwalt bereits am 1. Juli 1985 klar sein müssen, weshalb auch die Frist für die Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages versäumt worden sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung mit dem Antrag, ihm die Wiedereinsetzung zu bewilligen und den Einspruch als rechtzeitig erhoben anzusehen.

Mit Berufungsbescheid vom 12. Mai 1986 entschied die Wiener Landesregierung wie folgt:

Unter I. bestätigte sie den erstinstanzlichen Ausspruch hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrages mit der Maßgabe, daß der Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 71 Abs. 2 AVG 1950 als verspätet zurückgewiesen werde. In Punkt II. ihres Spruches wurde der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 29. Mai 1985 gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1950 als verspätet zurückgewiesen. In der Begründung zum Spruchteil I. führte die Behörde aus, daß dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits auf Grund des Ladungsbescheides vom 16. Jänner 1986, zugestellt am 17. Jänner 1986, die Verspätung des Einspruches zur Kenntnis gebracht wurde. Somit sei das Hindernis im Sinne des § 71 Abs. 2 AVG 1950 mit 17. Jänner 1986 weggefallen, die Frist von einer Woche habe daher am 24. Jänner 1986 geendet, weshalb der erst am 31. Jänner 1986 zur Post gegebene Wiedereinsetzungsantrag verspätet sei. Daher sei er als verspätet zurückzuweisen gewesen. Unter römisch eins. bestätigte sie den erstinstanzlichen Ausspruch hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrages mit der Maßgabe, daß der Wiedereinsetzungsantrag gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG 1950 als verspätet zurückgewiesen werde. In Punkt römisch zwei. ihres Spruches wurde der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 29. Mai 1985 gemäß Paragraph 49, Absatz eins, VStG 1950 als verspätet zurückgewiesen. In der Begründung zum Spruchteil römisch eins. führte die Behörde aus, daß dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits auf Grund des Ladungsbescheides vom 16. Jänner 1986, zugestellt am 17. Jänner 1986, die Verspätung des Einspruches zur Kenntnis gebracht wurde. Somit sei das Hindernis im Sinne des Paragraph 71, Absatz 2, AVG 1950 mit 17. Jänner 1986 weggefallen, die Frist von einer Woche habe daher am 24. Jänner 1986 geendet, weshalb der erst am 31. Jänner 1986 zur Post gegebene Wiedereinsetzungsantrag verspätet sei. Daher sei er als verspätet zurückzuweisen gewesen.

Zum Spruchteil II. wurde begründet, daß die Einspruchsfrist am 10. Juni 1985 begonnen und am 24. Juni 1985 geendet habe. Der am 4. Juli 1985 zur Post gegebene Einspruch sei daher als verspätet zurückzuweisen gewesen. Zum Spruchteil römisch zwei. wurde begründet, daß die Einspruchsfrist am 10. Juni 1985 begonnen und am 24. Juni 1985 geendet habe. Der am 4. Juli 1985 zur Post gegebene Einspruch sei daher als verspätet zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid, und zwar nach der Beschwerdeerklärung und nach dem Beschwerdeantrag gegen den gesamten Bescheid, richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zu I des Bescheidspruches: Zu römisch eins des Bescheidspruches:

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG 1950 (§ 24 VStG 1950) muß der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden. Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG 1950 (Paragraph 24, VStG 1950) muß der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

Die Ansicht der belangten Behörde, durch die Zustellung des Ladungsbescheides vom 16. Jänner 1986 sei das Hindernis im Sinne des § 71 Abs. 2 AVG 1950 weggefallen, ist rechtsirrig. Die oben zitierte Mitteilung über den Gegenstand der Vorladung ist ihrem Inhalte nach weder eine amtliche Verfügung oder Erklärung noch eine Bezeugung

einer Tatsache im Sinne der §§ 47 Abs. 1 AVG 1950, 292 Abs. 1 ZPO. Es liegt darin aber auch keine Bestätigung von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen, wie sie die Verwaltungsvorschriften an verschiedenen Stellen vorsehen, z. B. die Bestätigung nach § 57 Abs. 3, letzter Satz AVG 1950 oder die bei Mannlicher-Quell, Das Verwaltungsverfahren 8, Seite 294 unten, 295 oben genannten Fälle. Es gibt keine Verwaltungsvorschrift, nach der dem von der Behörde bekanntgegebenen "Gegenstand der Vorladung" ein solcher Wahrheitswert zukäme, daß er die Akteneinsicht ersetzte. Das Hindernis im oben genannten Sinn ist somit nicht mit 17. Jänner, sondern erst mit der Niederschrift mit dem Vertreter des Beschwerdeführers am 30. Jänner 1986 weggefallen, weshalb der am 31. Jänner 1986 zur Post gegebene Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig war. Die belangte Behörde hat sich daher zu Unrecht mit der meritorischen Frage, ob der Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft gemacht sei und in rechtlicher Hinsicht auch vorliege, nicht auseinandergesetzt. Die Ansicht der belangten Behörde, durch die Zustellung des Ladungsbescheides vom 16. Jänner 1986 sei das Hindernis im Sinne des Paragraph 71, Absatz 2, AVG 1950 weggefallen, ist rechtsirrig. Die oben zitierte Mitteilung über den Gegenstand der Vorladung ist ihrem Inhalte nach weder eine amtliche Verfügung oder Erklärung noch eine Bezeugung einer Tatsache im Sinne der Paragraphen 47, Absatz eins, AVG 1950, 292 Absatz eins, ZPO. Es liegt darin aber auch keine Bestätigung von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen, wie sie die Verwaltungsvorschriften an verschiedenen Stellen vorsehen, z. B. die Bestätigung nach Paragraph 57, Absatz 3,, letzter Satz AVG 1950 oder die bei Mannlicher-Quell, Das Verwaltungsverfahren 8, Seite 294 unten, 295 oben genannten Fälle. Es gibt keine Verwaltungsvorschrift, nach der dem von der Behörde bekanntgegebenen "Gegenstand der Vorladung" ein solcher Wahrheitswert zukäme, daß er die Akteneinsicht ersetzte. Das Hindernis im oben genannten Sinn ist somit nicht mit 17. Jänner, sondern erst mit der Niederschrift mit dem Vertreter des Beschwerdeführers am 30. Jänner 1986 weggefallen, weshalb der am 31. Jänner 1986 zur Post gegebene Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig war. Die belangte Behörde hat sich daher zu Unrecht mit der meritorischen Frage, ob der Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft gemacht sei und in rechtlicher Hinsicht auch vorliege, nicht auseinandergesetzt.

Daher war ihr Bescheid in seinem Spruchteil I wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Daher war ihr Bescheid in seinem Spruchteil römisch eins wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Zum Spruchteil II:

Die Zurückweisung des Einspruches als verspätet war rechtmäßig, weil dem Wiedereinsetzungsantrag von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt und die Behörde von der Möglichkeit des § 71 Abs. 6 AVG 1950 nicht Gebrauch gemacht hat. Sollte in Zukunft dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben werden, so würde das Verfahren gemäß § 72 Abs. 1 AVG 1950 in die Lage zurücktreten, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumnung befunden hat, ohne daß es einer förmlichen Aufhebung des den Einspruch zurückweisenden Bescheides bedürfte (vgl. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23. Oktober 1986, Zl. 85/02/0251). Die Zurückweisung des Einspruches als verspätet war rechtmäßig, weil dem Wiedereinsetzungsantrag von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt und die Behörde von der Möglichkeit des Paragraph 71, Absatz 6, AVG 1950 nicht Gebrauch gemacht hat. Sollte in Zukunft dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben werden, so würde das Verfahren gemäß Paragraph 72, Absatz eins, AVG 1950 in die Lage zurücktreten, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumnung befunden hat, ohne daß es einer förmlichen Aufhebung des den Einspruch zurückweisenden Bescheides bedürfte vergleiche , Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23. Oktober 1986, Zl. 85/02/0251).

Die Beschwerde gegen diesen Teil des Bescheidspruches war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde gegen diesen Teil des Bescheidspruches war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere 50 VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Das Mehrbegehren war aus folgenden Gründen abzuweisen: Die Umsatzsteuer ist im Pauschalbetrag für den Schriftsatzaufwand bereits enthalten. An Stempelgebühren waren nur zuzusprechen zweimal S 120,-- für die in zweifacher Ausfertigung erforderliche Beschwerde, S 10,-- Gerichtskostenmarken für die Beglaubigung der bloß in Fotokopie vorgelegten und früher bereits anderweitig verwendeten Vollmachtsurkunde, S 30,-- für den aus einem Bogen bestehenden angefochtenen Bescheid. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere 50 VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243. Das Mehrbegehren war aus folgenden Gründen abzuweisen: Die Umsatzsteuer ist im Pauschalbetrag für den

Schriftsatzaufwand bereits enthalten. An Stempelgebühren waren nur zuzusprechen zweimal S 120,-- für die in zweifacher Ausfertigung erforderliche Beschwerde, S 10,-- Gerichtskostenmarken für die Beglaubigung der bloß in Fotokopie vorgelegten und früher bereits anderweitig verwendeten Vollmachtsurkunde, S 30,-- für den aus einem Bogen bestehenden angefochtenen Bescheid.

Wien, am 7. November 1986

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180198.X00

Im RIS seit

28.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at